

Verwaltungsrechnung 2022

Einleitende Botschaft

Das vorliegende **INFO** orientiert Sie über die Verwaltungsrechnung 2022 welche erstmals nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2) des Kantons Wallis erstellt wurde. Die auf die neue Rechnungslegung angepasste Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) wurde vom Staatsrat am 24. Februar 2021 genehmigt und ist ab dem 1. März 2021 in Kraft getreten. Die Jahresrechnung der Gemeinde Naters schliesst per 31. Dezember 2022 wie folgt ab:

Allgemeiner Haushalt	Fr.	1'427'328.62
Spezialfinanzierung Wasser	Fr.	-704'746.10
Spezialfinanzierung Abwasser	Fr.	-47'934.90
Spezialfinanzierung Abfall	Fr.	-32'354.76
Spezialfinanzierungen Total	Fr.	-785'035.76

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung beläuft sich auf Fr. 1'427'328.62. In diesem inbegriffen sind die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall, welche mittels Gebühren (Verursacherprinzip und Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern) finanziert bzw. kostendeckend geführt werden müssen. Der jeweilige Überschuss dieser Spezialfinanzierungen muss über ein entsprechendes Konto in der Bilanz ausgewiesen werden. Sollte mit den aktuell massgebenden Gebühren ein kostendeckender Betrieb nicht möglich sein, muss der Gebährentarif angepasst werden. Gleiches gilt bei einer allfälligen Überfinanzierung. Die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFH Gem vom 24.02.2021) sagt hierzu folgendes: Art. 69 Forderungen und Vorschüsse; Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sowie die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind innerhalb von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in die Bilanz durch zukünftige Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe abzutragen.

EINBERUFUNG URVERSAMMLUNG

Die Rechnungs-Urversammlung der Gemeinde Naters wird einberufen auf **Mittwoch, 24. Mai 2023, um 19.00 Uhr**, in den Saal des Zentrums Missionne, zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 16.11.2022, Genehmigung
4. Verwaltungsrechnung 2022
 - 4.1 Darlegung der Verwaltungsrechnung
 - 4.2 Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - 4.3 Genehmigung der Rechnung
5. Parkplatzreglement Gemeinde Naters, Beratung und Genehmigung
6. Informationen zur Inventarisierung des baulichen Erbes
7. Verschiedenes

Die Verwaltungsrechnung 2022 sowie die Unterlagen zur Urversammlung liegen zwanzig Tage vor der Urversammlung während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Abänderungsvorschläge zu Reglementen sind schriftlich gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig (Art. 10 Organisationsreglement, Art. 16 Abs. 8 GemG).

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das neue Rechnungsmodell HRM2 des Kantons Wallis bringt zahlreiche Veränderungen und Anpassungen mit sich. Das Ziel dieses Modells ist es, eine einheitliche und transparente Rechnungslegung für alle Gemeinden im Kanton zu schaffen. Dazu werden die Bestimmungen des HRM2 auf alle Bereiche der Verwaltung angewendet, einschliesslich Finanzierung, Investitionen, Rechnungswesen und Berichterstattung. Das HRM2 ist ein Rechnungsmodell, das den Bedürfnissen der heutigen Zeit entspricht. Es bietet eine klare Strukturierung der finanziellen Prozesse und eine transparente Darstellung der Ergebnisse. Dadurch können Entscheidungen auf einer soliden Basis getroffen werden, was zur langfristigen Stabilität und Nachhaltigkeit der Gemeinden im Kanton Wallis beiträgt.

Die Umstellung auf das HRM2 erfordert jedoch eine sorgfältige Vorbereitung und Planung, da es sich um einen umfangreichen Prozess handelt. Die Gemeinden müssen ihre Finanz- und Buchhaltungssysteme anpassen und sicherstellen, dass alle Bestimmungen des HRM2 eingehalten werden.

Insgesamt bietet das neue Rechnungsmodell HRM2 eine moderne und zukunftsorientierte Lösung für die Rechnungslegung der Gemeinden im Kanton Wallis. Es stellt sicher, dass alle Gemeinden auf einer einheitlichen Basis arbeiten und transparente und zuverlässige Ergebnisse liefern, die als Grundlage für fundierte Entscheidungen dienen können.

*Die Verwaltungsrechnung 2022 schliesst mit einem Ertrag von Fr. 42'067'989.53 und einem Aufwand von Fr. 31'963'328.37 (vor Abschreibungen) mit einer Selbstfinanzierungsmarge von Fr. 10'104'661.16 ab. Dies ist ein erfreuliches Ergebnis, welches auf Mehreinnahmen in verschiedenen Bereichen wie Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte usw. zurückzuführen ist. Damit wurde die Selbstfinanzierungsmarge gegenüber dem Budget 2022 um Fr. 3'322'661.00 Mio. übertroffen. Die Details zur Verwaltungsrechnung 2022 können sie dem vorliegenden **INFO** entnehmen.*

**Charlotte
Salzmann-Briand**
Gemeindepräsidentin



Protokoll Urversammlung 16. November 2022

Traktandum 3, Urversammlung

1. Begrüssung

Gemäss Kontrolle durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung nahmen an der Urversammlung 153 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger inklusive Gemeinderat und Gemeindegeschreiber teil.

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte die Budget-Urversammlung. Sie ist erfreut, dass eine stattliche Anzahl Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Urversammlung teilnehmen, um sich aus erster Hand über den Voranschlag 2023 und die weiteren traktandierten Geschäfte zu informieren und darüber Beschluss zu fassen.

Einen speziellen Willkommensgruss richtet die Gemeindepräsidentin an ihre Gemeinderatskollegen, an Nationalrat Bregy Philipp Matthias, an den Bürgerpräsidenten Ruppen Michael mit den Bürgerräten Kummer Michel, Imwinkelried Daniel und Summermatter André, an den Kastlan Salzmänn René, an die Vizepräsidentin Imhof-Imstefp Nicole, an den Präfekten des Bezirkes Brig, Salzmänn Matthias, an die Grossräte Pfammatter Aron, Frabetti Bernhard und Salzmänn Pascal, an die Grossratssuppleanten Imstefp André und Aquillino Andreas, an den ehemaligen Gemeindepräsidenten Holzer Manfred, an alle ehemaligen Gemeinderatsmitglieder von Naters, Mund und Birgisch sowie an den Schuldirektor Summermatter Kilian. Entschuldigt haben sich für die heutige Urversammlung die ehemalige Gemeindepräsidentin Nanzer-Hutter Edith, der ehemalige Gemeindepräsident von Birgisch, Schwistermann Lothar, Burgerrat Gertschen Mario, Grossratssuppleant Welschen Rafael, Zenhäusern Urs, CEO Belalp Bahnen AG, sowie Clausen Diego.

Die Gemeindepräsidentin erläutert die Formalitäten zur Einberufung der Urversammlung. Diese wurde form- und fristgerecht 20 Tage im Voraus einberufen. Alle Unterlagen zu den einzelnen Urversammlungs geschäften lagen während 20 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Naters öffentlich zur Einsicht auf. Die Gemeindepräsidentin verweist zudem auf den neuen Art. 11a des Kantonalen Gemeindegesetzes, in welchem die Öffentlichkeit der Sitzungen der Urversammlung geregelt ist. Gemäss Abs. 2 sind Dritte, d. h. Personen, die der Urversammlung beiwohnen, ohne dass sie Bürgerinnen oder Bürger oder Mitglieder des Gemeinderats sind, so im Raum zu platzieren, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Urversammlung, insbesondere die genaue Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht behindern. Die Personen können zwar teilnehmen, dürfen aber an der Versammlung nicht das Wort ergreifen, Vorschläge machen, Fragen stellen oder abstimmen. Die Gemeindepräsidentin fordert allfällig anwesende Personen auf, auf welche diese Kriterien zutreffen, im abgetrennten für diese Zwecke bestuhnten Sektor des Zentrums Missionen Platz zu nehmen.

2. Wahl Stimmzähler

Schnidrig Christian, 1982, Naters, und Nellen Richard, 1961, Naters, werden als Stimmzähler vorgeschlagen. Die Anwesenden stimmen diesen Vorschlägen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu. Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass Nellen Richard ebenfalls für die Stimmzählung der Gemeinderatsmitglieder und des Gemeindegeschreibers verantwortlich ist.

3. Protokoll Urversammlung vom 25. Mai 2022

Das Protokoll der Urversammlung vom 25. Mai 2022

wurde im **INFO** der Gemeinde vom November 2022, in welchem auch die übrigen Traktanden der Urversammlung aufgeführt waren, veröffentlicht. Aus diesem Grund wird auf das Verlesen des Protokolls verzichtet.

Zum Protokoll äussert sich Schnidrig Christian, 1982, Naters, dahingehend, dass der Ablauf der Abstimmung zur Festlegung der Höhe der Parkplatzerstattung seiner Ansicht nach im Protokoll der Urversammlung vom 25. Mai 2022 nicht korrekt protokolliert wurde. Seines Erachtens wurden die 8 Stimmen des Gemeinderats und des Gemeindegeschreibers erst hinzugezählt, als das Resultat der Stimmzählung im Saal von der Präsidentin bekanntgegeben wurde. Somit hätten seiner Ansicht nach 26 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Antrag des Gemeinderats zugestimmt und 27 hätten diesen abgelehnt. Die Gemeindepräsidentin ihrerseits ist der Ansicht, dass der Ablauf der Abstimmung so erfolgte, wie dieser im Protokoll aufgeführt ist. Zudem ist es für sie selbstbestehend, dass die Stimmen des Gemeinderats hinzugezählt werden können, weil dieser die Erhöhung bereits in einer Gemeinderatssitzung einstimmig beschlossen hat und der Urversammlung einen entsprechenden Antrag stellt. Auch wurde gegen den Entscheid der Urversammlung in dieser Angelegenheit keine Beschwerde beim Staatsrat eingereicht. Immerhin hat der Gemeinderat an seiner letzten Sitzung beschlossen, zukünftig bei Abstimmungen zu Anträgen an der Urversammlung jeweils mit Handerheben mitzuwirken, um Missverständnissen vorzubeugen.

Pfammatter Aron, 1982, Naters, weist darauf hin, dass bezüglich Realisierung von ober- oder unterirdischen Parkplätzen im Talgrund von Naters eine Präzisierung notwendig ist, weil gemäss Formulierung im Urversammlungsprotokoll seinem Empfinden nach suggeriert wird, dass die Realisierung oberirdischer Parkplätze im Talgrund von Naters gänzlich verboten wird. Ratscherr Imstefp André verweist in diesem Zusammenhang auf das Traktandum Nr. 8 der heutigen Urversammlung, an welchem er diese Thematik noch einmal erläutern wird.

Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte hält ergänzend fest, dass nachträgliche Abänderungen des Protokolls nicht möglich sind, sondern dass dieses nur angenommen oder abgelehnt werden kann. Sie schreitet zur Abstimmung über das Urversammlungsprotokoll vom 25. Mai 2022. Das Protokoll der Urversammlung vom 25. Mai 2022 wird mit einer Gegenstimme und 13 Enthaltungen grossmehrheitlich genehmigt.

4. Finanzplan 2024 – 2026

Einleitend hält die Gemeindepräsidentin fest, dass der Finanzplan 2024 bis 2026 und der Voranschlag 2023 im Sinne der Richtlinien betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden öffentlich publiziert wurden. An alle Haushaltungen wurde eine Kurzfassung des Finanzplans und des Voranschlags 2023 zugestellt. Bürgerinnen und Bürger, die am detaillierten Budget interessiert sind, können diesen Bericht auf der Homepage der Gemeinde Naters www.naters.ch herunterladen oder ein Exemplar bei der Gemeindeverwaltung anfordern.

Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte orientiert über den Finanzplan, der gemäss Gemeindegesetz der Urversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss. Über den Finanzplan wird nicht abgestimmt.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Gemeindegeld immer noch als hoch einzustufen ist. Das erklärte Ziel des Gemeinderats bleibt es weiterhin, die Gemeindefinanzen zu konsolidieren. Trotzdem ist er bestrebt, sinnvolle Investitionen in Berg und Tal weiterhin zu tätigen, welche zwingend notwendig sind, aber auch Investitionen zu tätigen, die dem Erhalt und der Förderung der Wohn- und Lebensqualität dienen. Im Voranschlag 2023, aber auch in der Finanzplanung 2024 bis 2026 werden jeweils Ertragsüberschüsse prognostiziert. Der Aufwand wird sich in der Planungsperiode bei etwas über 32 Millionen Franken einpendeln. Der Ertrag wird auf etwas über 39 Millionen Franken geschätzt. Es wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Selbstfinanzierungsmarge von zirka 6,8 Millionen Franken gerechnet.

In der Planung werden die Nettoinvestitionen im Jahr 2024 mit einem Betrag von 6'241 Millionen Franken, im Jahr 2025 mit einem Betrag von 4'055 Millionen Franken und im Jahr 2026 noch mit einem Betrag von 855'000 Franken geschätzt. Die Finanzplanung ist jedoch eine rollende Planung und Anpassungen bis ins Jahr 2026 werden sicherlich notwendig sein. Die Gemeindepräsidentin hält fest, dass es wichtig ist, bei den Investitionen darauf zu achten, dass diese aufgrund der angespannten finanziellen Lage und dem Ziel, Schulden abzubauen, nicht zu einer Neuverschuldung führen. Gemäss Planung kann eine Neuverschuldung vermieden werden, denn es werden bis ins Jahr 2026 Finanzierungsüberschüsse geschätzt.

Seitens der Versammlung werden keine weiteren Fragen zum Finanzplan gestellt.

5. Steuergrundlagen

Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde Naters hat der Gemeinderat für den Voranschlag 2023 die nachstehenden Steuergrundlagen festgelegt:

- Auf die in Artikel 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steueransätze ist unverändert der Koeffizient 1,1 anwendbar.
- Die Kopfsteuer wird auf Fr. 24.– festgelegt.
- Die Hundesteuer wird auf Fr. 125.– festgelegt
- Die Steuerindexierung beträgt neu 173 Prozent (Maximum). Damit wird der Steuerpflichtige um die Teuerung der letzten Jahre entlastet.

Zur Anpassung der Steuerindexierung von 170 auf 173 Prozent hält die Gemeindepräsidentin fest, dass der Gemeinderat diese beschlossen hat, um der wachsenden Inflation Rechnung zu tragen und die kalte Progression voll auszumerzen. Der Kanton hat die Gemeinden davon in Kenntnis gesetzt, dass der Index für Konsumentenpreise am 30. Juni 2022 gegenüber der letzten Anpassung im Jahr 2008 um mehr als 3 Prozent angestiegen ist und der maximale Prozentsatz für die kommunale Steuerberechnung beträgt neu 173 Prozent. Für die Steuerpflichtigen bedeutet diese Massnahme eine Verminderung der Steuerbelastung. Mit dieser Massnahme ist mit steuerlichen Mindererträgen in Naters von zirka 250'000 Franken zu rechnen. Diese Anpassung wurde bei der Erarbeitung des Voranschlags 2023 mitberücksichtigt.

6. Voranschlag 2023

Der Voranschlag oder das Budget ist die Feinplanung des Finanzhaushaltes, auf die der Gemeinderat kurz-

fristig und wesentlich Einfluss nehmen kann. Die Gemeindepräsidentin verweist auf die Wichtigkeit eines vorausschauenden und verantwortungsvollen Prozessablaufs bei der Budgetierung. Es ist wichtig, differenzieren zu können, welche Investitionen wünschenswert und interessant wären, welche zwingend notwendig sind und welche dann aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel schlussendlich möglich sind. In diesem Prozess den bestmöglichen Mittelweg zu finden, ist für den Gemeinderat jeweils eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, der er sich jährlich stellen muss.

Beim betrieblichen Aufwand schlägt der Transferaufwand mit über 15 Millionen Franken markant zu Buche. Beim Transferaufwand handelt es sich um Ausgaben zur Finanzierung fremder Haushalte (Kanton). Diese Ausgaben sind von Gesetzes wegen zu bezahlen und der Gemeinderat hat auf diese Ausgaben keinen Einfluss. Dieser Betrag beansprucht 39 Prozent der Gesamteinnahmen der Gemeinde Naters. Wenn man nur den Fiskalertrag (Steuereinnahmen) in Relation zu diesem Transferaufwand stellt, fällt der Prozentanteil dieser Kosten noch höher aus, nämlich 55 Prozent der Steuereinnahmen werden für die Ausgaben des Transferaufwands verwendet. Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte hält fest, dass dadurch der finanzielle Handlungsspielraum des Gemeinderats stark eingeschränkt wird.

Der zweithöchste Aufwandsposten mit 9,6 Millionen Franken ist der Personalaufwand inklusive Lehrergehältern. Es folgen der Sach- und übriger Betriebsaufwand mit 7,6 Millionen Franken und die Abschreibungen am Verwaltungsvermögen mit 4,5 Millionen Franken.

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters stellt weiterhin der Fiskalertrag mit 27,1 Millionen Franken dar. Dabei handelt es sich um die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen. Es folgen die Entgelte mit fast 4,7 Millionen Franken (Rechnungsstellungen Gemeinde, Gebühren, Kasseinnahmen, usw.). Weiter verzeichnet die Gemeinde Naters Einnahmen von fast 3,1 Millionen Franken aus Regalien und Konzessionen (Wasserzins, Kiesausbeutung usw.) sowie aus dem Transferertrag fast 2,7 Millionen Franken (Rückerstattungen Dritter, Subventionen). Das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit weist einen Saldo von 1,7 Millionen Franken aus, das heisst aus der betrieblichen Tätigkeit ergibt sich ein Mehrertrag.

Die Bruttoinvestitionen belaufen sich gemäss Voranschlag 2023 auf den Betrag von 7,313 Millionen Franken. Die Investitionskostenbeiträge (Subventionen, Rückerstattungen) werden auf 837'000 Franken geschätzt, so dass sich Nettoinvestitionen in der Höhe von 6,476 Millionen Franken ergeben. Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass diese Nettoinvestitionen durch eigene Mittel finanziert werden können, so dass eine Neuverschuldung vermieden werden kann.

Anhand einiger Präsentationsfolien informiert Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte über die grössten Einzelinvestitionsposten.

Mit einem Aufwand von 32,741 Millionen Franken und einem Ertrag von 38,454 Millionen Franken ergibt sich eine Selbstfinanzierungsmarge von 6,713 Millionen Franken.

Mit einem Aufwand von 7,313 Millionen Franken und Einnahmen von 0,837 Millionen Franken ergeben sich Nettoinvestitionen von 6,476 Millionen Franken. Diese können vollumfänglich mit eigenen Mitteln finanziert werden und der Finanzierungsüberschuss beträgt 237'000 Franken.

Auch bei den Finanzkennzahlen erwähnt, ergeben sich wesentliche Änderungen aufgrund HRM2. Die Gemeindepräsidentin verweist auf die acht neuen Finanzkennzahlen, welche im **INFO** zum Voranschlag 2023 dargelegt wurden. Die erwähnt zwei wichtige Finanzkennzahlen:

Selbstfinanzierungsgrad

Dieser wird in % der Nettoinvestitionen berechnet und beträgt im Voranschlag für das kommende Jahr 103,66%, was der Bewertung «Hochkonjunktur» entspricht.

Nettoschuld pro Einwohner

Eine wesentliche Änderung ergab sich bei dieser Kennzahl, welche neu nach schweizerischem Standard dargelegt werden muss. Nach HRM2 wird diese bedeutend strenger beurteilt. Eine sehr hohe Verschuldung liegt demnach ab dem 1. Januar 2022 bereits bei einem Wert von mehr als 5'000 Franken vor, nach HRM1 war dies erst bei über 9'000 Franken der Fall. Gemäss Voranschlag 2023 wird sich die Nettoschuld pro Kopf auf Fr. 4'088.– verringern. Dies entspricht nach den neuen Bewertungskriterien einer hohen Verschuldung. Gemäss Finanzplanung wird sich diese Kennzahl wie folgt entwickeln: 2024 auf Fr. 4'002.–, 2025 auf Fr. 3'703.– und 2026 auf Fr. 3'113.–.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2023, wie dargelegt, genehmigt. Die Gemeindepräsidentin stellt diesen zur Diskussion.

Bütler Carolina, 1964, Mund, verweist auf den erwähnten Budgetposten bezüglich dem Mehrzweckgebäude Mund, für welches ein Betrag von 650'000 Franken im Voranschlag 2023 vorgesehen ist. Sie vermisst in der Präsentation des Voranschlags der Gemeinde Naters nähere Informationen darüber, welche Arbeiten beispielsweise die Sanierung dieses Mehrzweckgebäudes beinhalten. Es wird im Rahmen der Genehmigung des Gesamtbudgets über einen Betrag befunden, von welchem niemand weiss, für welche Arbeiten dieses Geld gebraucht wird. Überhaupt würde sie sich bei grösseren Ausgabe-posten oder grösseren Projekten eine Verbesserung der Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wünschen, damit diese allenfalls inhaltlich mitdiskutieren und Vorschläge und Ideen einbringen können. Im Zusammenhang mit der Mitwirkung und der Einbringung von Vorschlägen findet sie es beispielsweise schade, dass bei der Sanierung des Mehrzweckgebäudes in Mund ihres Wissens keine Photovoltaikanlage vorgesehen ist. Sie regt an, dass sich die Verantwortlichen der Gemeinde in dieser Hinsicht Gedanken machen sollen.

Rats Herr Imhof Bernhard als zuständiger Ressortchef Liegenschaften erwähnt zum Mehrzweckgebäude in Mund, dass dieses einer Rundumsanierung unterzogen werden muss. Die Diskussionen über eine Rundumsanierung dieses Mehrzweckgebäudes begannen nach der Fusion im Jahr 2013. Nun ist es soweit, dass in einer ersten Etappe die Westfassade und das Dach sowie eine Betonsanierung durchgeführt wird, damit Wassereintritte in die Halle und weitere Schäden vermieden werden können. Den Vorschlag im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kommunikation zu grösseren Projekten und Ausgaben nimmt er wohlwollend zur Kenntnis.

Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte weist darauf hin, dass grössere Projekte jeweils auch in der Finanzplanung aufgeführt sind, sicher nicht detailliert, aber dazu hält sie fest, dass Fragestellungen zu Projekten oder allgemeine Fragen an die Gemeinde

auch ausserhalb der Urversammlungen während des Jahres bei den Verantwortlichen der Gemeinde hinterlegt werden können.

Da keine weiteren Fragen zum Voranschlag 2023 gestellt werden, beantragt die Gemeindepräsidentin die Genehmigung des Voranschlags 2023. Der Voranschlag wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimmen und 6 Enthaltungen mit Handmehr genehmigt.

7. Reglement über die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, Beratung und Genehmigung

Die Gemeindepräsidentin hält fest, dass der Gemeinderat im Jahr 2020 den Masterplan Energie, welcher sich an den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundes und am behördenverbindlichen Energierichtplan des Kantons Wallis orientiert, genehmigt hat. In diesem Zusammenhang hat der Rat ebenfalls beschlossen, ein Reglement über die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien zu schaffen. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt demnach auf der energetischen Sanierung bestehender Bauten und Anlagen.

Zum formellen Ablauf zur Genehmigung dieses Reglements informiert die Gemeindepräsidentin wie folgt:

Das Reglement ist gemäss amtlicher Publikation der Urversammlung während 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hatten gemäss Publikation die Möglichkeit zur Einsichtnahme in dieses Reglement. Gemäss Artikel 10 des kommunalen Organisationsreglements bestand während der Auflagefrist die Möglichkeit, Abänderungsvorschläge zu diesem Reglement schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei bis fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Innerhalb der vorgenannten Frist wurden vier Abänderungsvorschläge von Ambort Roger, 1982, Naters, als Vertreter der Grünliberalen Partei Wallis, schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht. Es handelt sich um Abänderungsvorschläge zu den Artikeln 6, Absatz 1 und 2, Artikel 8, zusätzlicher Absatz 4 sowie Artikel 11 «Inkrafttreten». Weitere Abänderungsvorschläge sind keine eingegangen und können auch an der Urversammlung nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Präsentation dieses Reglements durch den Gemeindevizepräsidenten und Ressortchef Wellig Diego werden bei den Reglementsbestimmungen, zu welchen Abänderungsanträgen eingegangen sind, die Variante des Gemeinderats den Abänderungsvorschlägen von Ambort Roger, GLP, gegenübergestellt und es wird einzeln über diese Artikel mit Handmehr abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt gemäss Artikel 16, Absatz 5, des kantonalen Gemeindegesetzes der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen. Zum Schluss der Präsentation wird die Schlussabstimmung über das gesamte Reglement unter Berücksichtigung allfälliger Abänderungen durch die Abstimmung über die Abänderungsvorschläge erfolgen. Die Gemeindepräsidentin erteilt das Wort an den Gemeindevizepräsidenten und Ressortchef Wellig Diego zur Präsentation des in Frage stehenden Reglements.

Der Gemeindevizepräsident erläutert einleitend die Gründe und die Vorgehensweise, welche zur Schaffung dieses Reglements angewandt wurden. Er präsentiert anschliessend kapitel- und artikelweise die im Reglement vorgesehenen Bestimmungen. Zu folgenden Bestimmungen sind Abänderungsanträge von Ambort Roger, Naters, Vertreter der GLP Wallis, eingegangen, welche den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgestellt und der Variante des Gemeinderats gegenübergestellt werden.

Antrag 1: Art. 6 Finanzierung Abs. 1

Variante Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des Voranschlags die finanziellen Mittel.

Änderungsantrag GLP

Für das kommunale Energieförderprogramm beantragt der Gemeinderat der Urversammlung die finanziellen Mittel im Rahmen des Voranschlags, wobei der Höchstbetrag von Fr. 100'000.– (exklusive der aufgelaufenen Mittel aus dem Energieförderungs-Fonds) als Kostendach gilt und nicht überschritten werden darf.

Gemeindevizpräsident Wellig Diego gibt dem Antragsteller Ambort Roger die Gelegenheit, seinen Abänderungsantrag zu erläutern. Ambort Roger hält fest, dass mit der vom Gemeinderat gewählten Formulierung ein Freipass bestehe, den jährlichen Förderbeitrag nach Gutdünken festzulegen. Auch wurden seiner Ansicht nach zu wenig Finanzierungsmöglichkeiten Dritter für diese Förderbeiträge abgeklärt. Mit der Formulierung gemäss Abänderungsantrag und Festlegung des Höchstbetrags auf 100'000 Franken hat der Rat klare Vorgaben und einer Erhöhung des jährlichen Förderbeitrags muss die Urversammlung zustimmen. Gemeindevizpräsident verweist im Zusammenhang mit der Festlegung des jährlichen Förderbeitrags auf die Abklärungen zu den Förderbeiträgen, welche der Kanton in den Jahren 2019–2021 für Gesuche aus der Gemeinde Naters zugesprochen hat. Der Gemeinderat hat sich über die Höhe des jährlichen Förderbeitrags eingehend Gedanken gemacht, entsprechende Abklärungen getätigt und diesen nicht nach Gutdünken festgelegt. Der Gemeindebeitrag beläuft sich auf den Anteil von 10% der Kantonsbeiträge. Deshalb wurden auch beim Kanton Informationen zu den gewährten kantonalen Förderbeiträgen in der Gemeinde Naters eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser Angaben wären im Jahr 2019 Förderbeiträge der Gemeinde in der Höhe von zirka 45'000 Franken, im Jahr 2020 von zirka Fr. 36'000 Franken und im Jahr 2021 von zirka 67'000 Franken angefallen. Das heisst, dass man in diesen drei Jahren weit unter dem im Budget vorgesehenen Betrag gewesen wäre. Aus dieser Sichtweise erscheint dem Gemeinderat der Betrag von 100'000 Franken als realistisch und die Gefahr, dass dieser unverhältnismässig erhöht werden müsste, hält sich in Grenzen. Je nach Entwicklung kann dieser jedoch im Rahmen des Budgetprozesses mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 6, Abs. 1, angepasst werden, falls es notwendig wird. Er beantragt der Urversammlung, den Abänderungsantrag zu Art. 6, Abs. 1, von Ambort Roger abzulehnen und die Formulierung des Gemeinderats zu genehmigen. Es sind 153 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urversammlung anwesend. Diese stimmen grossmehrheitlich der Reglementsbestimmung gemäss Formulierung des Gemeinderats zu. Drei Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmen dem Abänderungsvorschlag von Ambort Roger zu und sechs Stimmbürgerinnen und Stimmbürger enthalten sich einer Stimmabgabe. Somit gilt die Variante des Gemeinderats als angenommen.

Antrag 2: Art. 6 Finanzierung Abs. 2

Variante Gemeinderat

Der Gemeinderat kann die Höhe der Fördersätze gemäss Anhang A mittels Gemeinderatsentscheid von sich aus anpassen bzw. festlegen.

Änderungsantrag GLP

Der Gemeinderat kann die Höhe der Fördersätze gemäss Anhang A mittels erneuter Genehmigung durch die Urversammlung anpassen bzw. festlegen.

Gemeindevizpräsident Wellig Diego gibt dem Antragsteller Ambort Roger die Gelegenheit, seinen Abänderungsantrag zu erläutern. Ambort Roger hält fest, dass er der Ansicht ist, dass auch die Kompetenz zur Erhöhung der Fördersätze jeweils durch die Urversammlung beschlossen werden soll, da die vorgeschlagene Formulierung dem Rat zu viele Kompetenzen zubilligt. Es handle sich um mündige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und diese sollen über die Verwendung ihrer Steuergelder selbst entscheiden können. Der Gemeindevizpräsident stellt die Mündigkeit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht in Frage, hält den Darlegungen von Ambort Roger jedoch entgegen, dass auch der Gemeinderat aus mündigen Mitgliedern besteht und versichert, dass der Rat nicht leichtfertig mit Steuergeldern umgeht und unverhältnismässige Anpassungen an den geltenden Fördersätzen vornimmt. In diesem Sinne sollte man auch ein gewisses Vertrauen gegenüber den Ratsmitgliedern an den Tag legen. Im Weiteren müsste zudem jede Anpassung im Reglement, welche durch der Urversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss, wiederum vom Staatsrat homologiert werden, was den ganzen Prozessablauf und die Anwendung des Reglements schwerfällig macht. Er beantragt der Urversammlung, den Abänderungsantrag zu Art. 6, Abs. 2, gemäss Vorschlag von Ambort Roger abzulehnen und die Formulierung des Gemeinderats zu genehmigen. Es sind 153 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urversammlung anwesend. Diese stimmen grossmehrheitlich der Reglementsbestimmung gemäss Formulierung des Gemeinderats zu. Fünf Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmen dem Abänderungsvorschlag von Ambort Roger zu und sechs Stimmbürgerinnen und Stimmbürger enthalten sich einer Stimmabgabe. Somit gilt die Variante des Gemeinderats als angenommen.

Antrag 3: Art. 8 Gesuche Abs. 4

Variante Gemeinderat

-

Änderungsantrag GLP

Übersteigen die bewilligungsfähigen Gesuche die für das Programm vorgesehenen finanziellen Mittel, werden die nicht berücksichtigten Gesuche jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde auf das Folgejahr übertragen.

Gemeindevizpräsident Wellig Diego gibt dem Antragsteller Ambort Roger die Gelegenheit, seinen Abänderungsantrag zu erläutern. Ambort Roger hält fest, dass der Antrag selbsterklärend ist und er hat keine weiteren Ergänzungen dazu. Aquilino Andreas, 1994, Naters, möchte wissen, wie es Sinn macht, Gesuche ins Folgejahr zu übertragen, wenn dem Gemeinderat in Artikel 6 kein Höchstbetrag bezüglich Förderbeitrag als Obergrenze gesetzt wurde. Gemeindevizpräsident Wellig Diego weist darauf hin, dass der Rat im Budgetprozess jährlich einen fixen Förderbeitrag festlegt. Würde dieser nun aufgrund der grossen Anzahl der Subventionsgesuche nicht ausreichen, müsste der Rat nach Ausschöpfung des jährlich festgelegten Förderbeitrags jeweils Nachtragskredite

genehmigen, um alle eingegangenen Gesuche im Eingabegahr zu berücksichtigen. Um die Gewährung von Nachtragskrediten im Bereich dieses Reglements zu vermeiden, macht die vorgeschlagene Ergänzung im Reglement Sinn.

Gemeindevizpräsident Wellig Diego weist darauf hin, dass der Gemeinderat den Abänderungsantrag geprüft hat und diesen auch befürwortet, das Reglement in Art. 8 mit dem von Ambort Roger vorgeschlagenen Absatz 4 zu ergänzen. Er beantragt demnach der Urversammlung, dem Abänderungsantrag gemäss Formulierung von Ambort Roger zuzustimmen und den Artikel 8 mit dem vorgeschlagenen Absatz 4 zu ergänzen. Es sind 153 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urversammlung anwesend. Diese stimmen dem Antrag von Gemeindevizpräsident Wellig Diego grossmehrheitlich zu und genehmigen den Abänderungsantrag von Ambort Roger. Drei Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lehnen diesen ab und neun Stimmbürgerinnen und Stimmbürger enthalten sich einer Stimmabgabe. Somit wird der Änderungsantrag angenommen und im Reglement entsprechend ergänzt.

Antrag 4: Art. 11 Inkrafttreten

Variante Gemeinderat

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27. Juni 2022 genehmigt und an der Urversammlung vom ... angenommen worden. Das Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat vom ... in Kraft.

Änderungsantrag GLP

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27. Juni 2022 genehmigt und an der Urversammlung vom ... angenommen worden. Das Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat vom ... in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Gemeindevizpräsident Wellig Diego gibt dem Antragsteller Ambort Roger die Gelegenheit, seinen Abänderungsantrag zu erläutern. Ambort Roger hält fest, dass er der Ansicht ist, dass die Gewährung von Förderbeiträgen, welche in einem Reglement geregelt werden, ein Startdatum aber auch ein Enddatum haben sollten. Er ist der Ansicht, dass die Schaffung eines Reglements für die Förderung und die Subventionierung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien zum heutigen Zeitpunkt sicher Sinn macht. In zehn Jahren besteht dafür vielleicht keine Notwendigkeit mehr, aber das Reglement existiert immer noch. Aus diesem Grund ist er der Ansicht, dass auch ein Ablaufdatum für dieses Reglement definiert werden sollte.

Der Gemeindevizpräsident weist darauf hin, dass es aus Sicht des Gemeinderats keinen Sinn macht, heute ein Reglement zur Annahme zu empfehlen, um dieses dann bereits in drei Jahren wiederum ausser Kraft zu setzen. Sollten sich die Rahmenbedingungen derart ändern, dass die Aufrechterhaltung dieses Reglements nicht mehr gerechtfertigt ist, kann der Urversammlung jederzeit die Aufhebung des Reglements beantragt werden. Auf die Voten von Gemeindevizpräsident Wellig Diego hält Ambort Roger fest, dass als Kompromiss das Gültigkeitsdatum auch auf Ende 2028 festgelegt werden könnte. Wellig Diego verweist auf die Eingabefrist für Anträge zu Abänderungsvorschlägen bzw. darauf, dass an der Urversammlung keine Änderungsanträge mehr möglich sind. Der Abänderungsantrag lautete, eine Befristung bis zum 31. Dezember 2025 festzulegen. Er beantragt

der Urversammlung, den Abänderungsantrag zu Art. 11 gemäss Vorschlag von Ambort Roger abzulehnen und die Formulierung des Gemeinderats zu genehmigen.

Es sind 153 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urversammlung anwesend. Diese stimmen grossmehrheitlich der Reglementsbestimmung gemäss Formulierung des Gemeinderats zu. Drei Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmen dem Abänderungsvorschlag von Ambort Roger zu und vier Stimmbürgerinnen und Stimmbürger enthalten sich einer Stimmabgabe.

Somit gilt die Variante des Gemeinderats als angenommen.

Nach den weiteren Erläuterungen des Gemeindevizepräsidenten Wellig Diego zum Anhang A «Art der Massnahmen» zum Reglement schreitet die Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte zur Schlussabstimmung über das gesamte Reglement unter Berücksichtigung der vorangegangenen Abstimmungen über die Abänderungsvorschläge.

Es sind 153 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urversammlung anwesend. Diese stimmen dem Antrag der Gemeindepräsidentin grossmehrheitlich zu. Eine Person lehnt den Antrag und die Genehmigung des Reglementes ab und zwei Personen enthalten sich einer Stimmabgabe.

8. Reglement über die Veranlagung, Eröffnung und das Inkasso von Parkplatzerersatzabgaben, Beratung und Genehmigung

Einleitend hält Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte fest, dass Artikel 69, lit. b, Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements vorsieht, dass die Höhe der Entschädigung pro fehlenden Abstellplatz von der Urversammlung festgelegt werden muss. An der letzten Urversammlung vom 25. Mai 2022 wurde der Urversammlung in Anwendung dieser Bestimmung die Anpassung der Höhe der Parkplatzerersatzabgaben beantragt. Eine knappe Mehrheit der Anwesenden haben diesen Antrag angenommen. Nach Rücksprache mit der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten des Kantons Wallis hat diese empfohlen, trotz der Bestimmung im Bau- und Zonenreglement und der Annahme des Antrags des Gemeinderats an der letzten Urversammlung ein Reglement zu schaffen, welches die Veranlagung, Eröffnung und das Inkasso von Parkplatzerersatzabgaben explizit in einem eigenen Reglement regelt. Damit wird dem Artikel 105 «Gebühren» des Gemeindegesetzes genüge getan und es wird Rechtssicherheit geschaffen. Der Gemeinderat hat dieses Reglement genehmigt und beantragt der heutigen Urversammlung, dieses ebenfalls zu genehmigen.

Zum formellen Ablauf zur Genehmigung des Reglements informiert die Gemeindepräsidentin wie folgt: Das Reglement ist gemäss amtlicher Publikation der Urversammlung während 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hatten gemäss Publikation die Möglichkeit zur Einsichtnahme in dieses Reglement. Gemäss Artikel 10 des kommunalen Organisationsreglements bestand während der Auflagefrist die Möglichkeit, Abänderungsvorschläge zu diesem Reglement schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei bis fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Innert der möglichen Frist wurden keine schriftlichen Abänderungsvorschläge hinterlegt. Das heisst, dass an der heutigen Urversammlung über das auf der Gemeindekanzlei aufgelegene und im **INFO** abgedruckte Reglement, welches der

Gemeinderat genehmigt hat, abgestimmt wird und Abänderungsanträge und Abstimmungen über einzelne Artikel nicht mehr möglich sind. Deshalb wird heute Abend im Anschluss an die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln über das Reglement als Ganzes abgestimmt und nicht über einzelne Artikel befunden. Es erfolgt demnach nach der Beratung zum Reglement einzig eine Schlussabstimmung. Nach ihrer Einführung zum Reglement über die Veranlagung, Eröffnung und das Inkasso von Parkplatzerersatzabgaben erteilt sie das Wort an Gemeinderat und Ressortchef Imstef André. Zu den Gründen für die Anpassung der Parkplatzerersatzabgaben hält Ratscherr Imstef André fest, dass sich die Anforderungen und Herausforderungen für die Gemeinde stark verändert haben. Diesbezüglich verweist er auf die Raumplanungsgesetzgebung, welche besagt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, haushälterisch mit der Bodennutzung umzugehen. Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen, als auch die Reduktion der Bauzonen führen zu einer Verknappung des bebaubaren Bodens. Zusätzlich müssen Massnahmen getroffen werden, durch die der Langsamverkehr gefördert und eine ansprechende städtebauliche Qualität angestrebt wird. Weiter müssen auch klimatische Aspekte in der Siedlungsentwicklung mitberücksichtigt werden. Eine weitere Versiegelung von Bodenflächen muss verhindert und bereits versiegelte Böden müssen entsprechend aufbereitet werden. Eine zusätzliche Versiegelung würde einen Hitzeinseleffekt noch weiter fördern. Zudem gilt es, für Parkierungen die optimale Lage und Lösungen zu ermitteln.

Weiter besteht der Zweck der Parkplatzerersatzabgabe darin, die Rechtsgleichheit zwischen jenen herzustellen, die eine öffentliche Leistungspflicht (Parkplatzpflicht) erfüllen und jenen, die davon befreit sind. Einerseits erspart sich die Bauherrschaft, welche keine eigenen Parkplätze erstellen muss, die Anlagekosten einer Abstellfläche und kann die entsprechende Grundstückfläche anderweitig nutzen. Andererseits müssen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für die Schaffung von genügend Parkplätzen durch die Öffentlichkeit aufkommen. Deshalb darf es nicht so weit kommen, dass die Abgeltung von fehlenden Parkplätzen zu günstig angesetzt wird und für die Bauherrschaft quasi rentabel wird und die Allgemeinheit durch die Schaffung öffentlicher Ersatzparkplätze zu stark beansprucht wird.

Ratscherr Imstef André hält fest, dass die dargelegten Gründe aufzeigen, dass eine differenzierte Betrachtung der Örtlichkeit erwogen werden muss. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, muss die Parkplatzerersatzabgabe den heutigen, realen Entstehungs- und Grundstückskosten angepasst werden. Für die Höhe der Ersatzabgabe bedeutet dies, dass im betroffenen Gebiet (Naters Talgrund) nicht mehr die realen Kosten von oberirdischen und offenen Parkplätzen zur Berechnung herangezogen werden können, während dies aktuell für das Gebiet Naters Berg noch möglich ist. Zur eingangs zum Protokoll der letzten Urversammlung aufgeworfenen Frage von Pfammatter Aron, dass im Talgrund von Naters die Realisierung oberirdischer Parkplätze gänzlich verboten wird, hält Imstef André fest, dass damit nicht gemeint war, dass Privatpersonen in jedem Fall keine oberirdischen Parkplätze mehr realisieren können. Bei grösseren Bauprojekten, vor allem bei Mehrfamilienhäusern, sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Parkierung unterirdisch erfolgt. Dies muss jedoch von Fall zu Fall mit der Bauherrschaft besprochen werden. Grundsätzlich geht es aber darum, dass für den Bau öffentlicher Parkplätze davon ausgegangen werden muss, dass diese nur

noch unterirdisch realisierbar sind und deshalb auch die Ersatzabgabe im Talgrund von Naters auf dieser Basis berechnet werden muss.

Im Anschluss an seine Erläuterungen präsentiert Ratscherr Imstef André die einzelnen Artikelbestimmungen des neuen Reglements zur Veranlagung, Eröffnung und das Inkasso von Parkplatzerersatzabgaben. Die Bestimmung der Höhe der Ersatzabgabe untermauert er mit zwei Beispielberechnungen für Naters Dorf und Naters Berg.

Nach den Ausführungen von Ratscherr Imstef André möchte Summermatter Martin, 1981, Naters, wissen, wie es sich mit bereits abgeholzten Parkplätzen bei Umbauten oder Zweckänderungen einer Liegenschaft verhält. Wie ist die Regelung, wenn früher beispielsweise bereits 10 Parkplätze abgeholzt wurden und nach dem Umbau 12 Parkplätze bereitzustellen wären. Müsste er in diesem Fall 12 Parkplätze nach neuem Reglement abgelden oder nur die Differenz von 2 Parkplätzen. Ratscherr Imstef André erklärt, dass bei nachgewiesener Abgeltung der 10 Parkplätze nach altem Recht in solchen Fällen nur die zusätzlichen Parkplätze nach dem neuen Tarif abgegolten werden müssen. Für die bereits abgeholzten Parkplätze nach früherem Tarif wird die Differenz zum neuen Tarif auch nicht nachbelastet.

In Anschluss an die Präsentation des neuen Reglements beantragt Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte der Urversammlung, dieses zu genehmigen. Es sind 153 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urversammlung anwesend. Diese stimmen dem Antrag der Gemeindepräsidentin grossmehrheitlich zu. 10 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lehnen den Antrag und die Genehmigung des Reglementes ab und 2 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger enthalten sich einer Stimmabgabe.

9. Verschiedenes

Die Gemeindepräsidentin lädt alle Anwesenden zum Neujahrsempfang vom 1. Januar 2023 ins Zentrum Missionne ein. Anlässlich dieses Anlasses wird dem ehemaligen Radrennprofi Franky Kilian aus Naters der Sportpreis 2022 der Gemeinde Naters überreicht. Im Weiteren dankt die Gemeindepräsidentin Salzmänn-Briand Charlotte den Feuerwehrleuten der Feuerwehr Naters unter dem Kommando von Feuerwehrkommandant Eyhöler Yvo für ihren unermüdlichen Einsatz für die Sicherheit der Bevölkerung von Naters. Am heutigen Tag musste die Feuerwehr innert kurzer Zeit zweimal ausrücken und konnte durch ihre effiziente Arbeit Schlimmeres verhüten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen unter dem Traktandum Verschiedenes erfolgen, dankt die Gemeindepräsidentin ihren Ratskollegen für die gute und kollegiale Zusammenarbeit. Sie dankt dem Gemeindegeschreiber, dem Finanzverwalter und seinem Team für die Unterstützung bei der Erstellung des Voranschlags 2023 und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre engagierte und kompetente Arbeit im Dienst und zum Wohl der Dorfschaft. Schlussendlich dankt sie allen Anwesenden für das Vertrauen und die Teilnahme an der heutigen Urversammlung. Sie lädt alle zu einem Schlummerbecher mit Imbiss ins Foyer des Zentrums Missionne ein.

Schluss der Sitzung 20.30 Uhr.

Finanzbericht zur Verwaltungsrechnung 2022

Traktandum 4, Urversammlung

Die Jahresrechnung 2022 weist folgende Eckdaten auf (in CHF):

ERFOLGSRECHNUNG		RG 2021	Bu 2022	RG 2022
GESTUFTER AUSWEIS				
	Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand	8'817'539.15	9'281'500.00	9'068'815.75
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'335'100.92	7'336'500.00	7'608'608.94
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'297'453.34	5'906'000.00	4'963'168.30
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	30'500.00		52'500.00
36	Transferaufwand	17'123'100.92	15'090'000.00	18'624'008.28
	Total betrieblicher Aufwand	43'603'694.33	37'614'000.00	40'317'101.27
	Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag	26'108'870.71	26'735'000.00	27'953'741.68
41	Regalien und Konzessionen	2'735'150.96	3'170'000.00	3'691'615.16
42	Entgelte	4'972'895.25	4'593'000.00	5'142'382.65
43	Verschiedene Erträge	5'765'982.90		
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			788'335.76
46	Transferertrag	3'201'019.65	2'750'000.00	3'227'718.24
	Total betrieblicher Ertrag	42'783'919.47	37'248'000.00	40'803'793.49
R1	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-819'774.86	-366'000.00	486'692.22
34	Finanzaufwand	558'507.95	565'000.00	490'689.75
44	Finanzertrag	1'436'144.62	1'277'000.00	1'431'326.15
R2	Ergebnis aus Finanzierung	877'636.67	712'000.00	940'636.40
O1	Operatives Ergebnis (R1 + R2)	57'861.81	346'000.00	1'427'328.62
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	57'861.81	346'000.00	1'427'328.62
ÜBERBLICK DER ERFOLGS- & INVESTITIONSRECHNUNG				
Erfolgsrechnung		RG 2021	Bu 2022	RG 2022
Ergebnis vor Abschreibungen				
	Aufwand	31'401'664.94	32'146'000.00	31'963'328.37
	Ertrag	44'623'064.09	38'928'000.00	42'067'989.53
	Selbstfinanzierungsmarge	13'221'399.15	6'782'000.00	10'104'661.16
Ergebnis nach Abschreibungen				
	Selbstfinanzierungsmarge	13'221'399.15	6'782'000.00	10'104'661.16
	Planmässige Abschreibungen	10'297'453.34	5'906'000.00	4'963'168.30
	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	30'500.00		52'500.00
	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			788'335.76
	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	2'835'584.00	530'000.00	4'450'000.00
	Ertragsüberschuss	57'861.81	346'000.00	1'427'328.62
Investitionsrechnung				
	Ausgaben	11'050'484.99	8'933'000.00	11'882'857.60
	Einnahmen	1'265'412.65	2'177'000.00	1'993'647.35
	Nettoinvestitionen	9'785'072.34	6'756'000.00	9'889'210.25
Finanzierung				
	Selbstfinanzierungsmarge	13'221'399.15	6'782'000.00	10'104'661.16
	Nettoinvestitionen	9'785'072.34	6'756'000.00	9'889'210.25
	Finanzierungsüberschuss	3'436'326.81	26'000.00	215'450.91

GESAMTÜBERSICHT DER JAHRESRECHNUNG

Erfolgsrechnung	Rechnung 2021		Budget 2022		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand (inkl. Abschreibungen)	44'565'202.28		38'582'000.00		41'428'996.67	
Total Ertrag		44'623'064.09		38'928'000.00		42'856'325.29
Ertragsüberschuss	57'861.81		346'000.00		1'427'328.62	
Total	44'623'064.09	44'623'064.09	38'928'000.00	38'928'000.00	42'856'325.29	42'856'325.29

Investitionsrechnung						
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Ausgaben	11'050'484.99		8'933'000.00		11'882'857.60	
Total Einnahmen		1'265'412.65		2'177'000.00		1'993'647.35
Nettoinvestitionen		9'785'072.34		6'756'000.00		9'889'210.25
Total	11'050'484.99	11'050'484.99	8'933'000.00	8'933'000.00	11'882'857.60	11'882'857.60

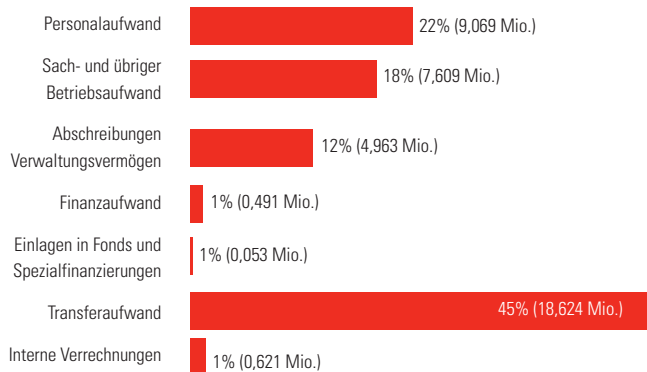
Finanzierung						
Übertrag der Nettoinvestitionen	9'785'072.34		6'756'000.00		9'889'210.25	
Übertrag der planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens		10'297'453.34		5'906'000.00		4'963'168.30
Übertrag: Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		30'500.00				52'500.00
Übertrag: Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen					788'335.76	
Übertrag: Wertberichtigungen Beteiligungen VV		2'835'584.00		530'000.00		4'450'000.00
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung		57'861.81		346'000.00		1'427'328.62
Finanzierungsüberschuss	3'436'326.81		26'000.00		215'450.91	
Total	13'221'399.15	13'221'399.15	6'782'000.00	6'782'000.00	10'892'996.92	10'892'996.92

Kapitalveränderung						
Übertrag des Finanzierungs- überschusses		3'436'326.81		26'000.00		215'450.91
Übertrag der Investitionsausgaben		11'050'484.99		8'933'000.00		11'882'857.60
Übertrag der Investitionseinnahmen	1'265'412.65		2'177'000.00		1'993'647.35	
Übertrag der planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens	10'297'453.34		5'906'000.00		4'963'168.30	
Übertrag: Wertberichtigungen Beteiligungen VV	2'835'584.00		530'000.00		4'450'000.00	
Übertrag: Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im FK	30'500.00					
Übertrag: Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im FK						3'300.00
Zunahme des Nettovermögens	57'861.81		346'000.00		694'792.86	
Total	14'486'811.80	14'486'811.80	8'959'000.00	8'959'000.00	12'101'608.51	12'101'608.51

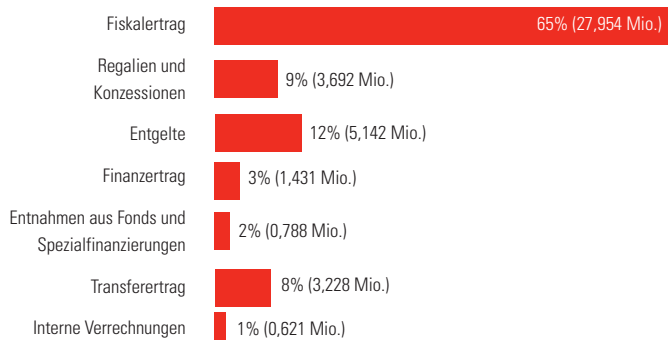
Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertrag von Fr. 42'856'325.29 und einem Aufwand von Fr. 31'963'328.37 (exklusive planmässiger Abschreibungen von Fr. 4'963'168,30) mit einer Selbstfinanzierungsmarge von Fr. 10'104'661.16 ab. Zusammensetzend aus einem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit von Fr. 486'692.22 und einem Ergebnis aus Finanzierung von Fr. 940'636.40 präsentiert der gestufte Erfolgsausweis ein operatives Ergebnis von Fr. 1'427'328.62. Da weder ein ausserordentlicher Aufwand noch ein ausserordentlicher Ertrag erzielt wurde, beläuft sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung auf eben diesen erwähnten Betrag.

AUFWAND 2022 NACH SACHGRUPPEN



ERTRAG 2022 NACH SACHGRUPPEN



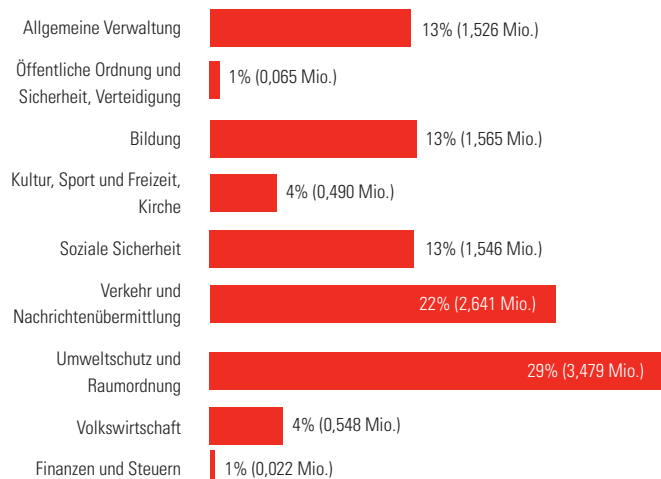
Beim Aufwand nach Sachgruppen sticht immer wieder der Transferaufwand heraus. 45% der Gesamtaufwände entfallen auf diese Kategorie. Dazu gehören die Beteiligungen an die Lehrerbesoldungen Schule, die Finanzierung der Sozialsysteme, der Unterhalt am kantonalen Strassennetz, die Beteiligungen am Regionalverkehr, die Beiträge am SMZO, Pfarrei, Kinderkrippen, den interkommunalen Finanzausgleich, die Steuern auf überbaute Grundstücke usw. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand beinhaltet Material- und Warenaufwand, nicht aktivierbare Anlagen (Ausgaben mit Investitionscharakter unter Fr. 50'000.–), die Bewirtschaftung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, Dienstleistungen und Honorare, baulicher und betrieblicher Unterhalt, Unterhalt von Mobilien und immateriellen Anlagen, Mieten und Benützungskosten sowie Spesenentschädigungen. Mit Fr. 7,609 Mio. erreicht der Sach- und Betriebsaufwand einen Anteil von

18% am gesamten Aufwand. Gegenüber dem Budget muss ein Mehraufwand festgestellt werden. Der Personalaufwand beträgt Fr. 9,069 Mio. und macht 22% aus.

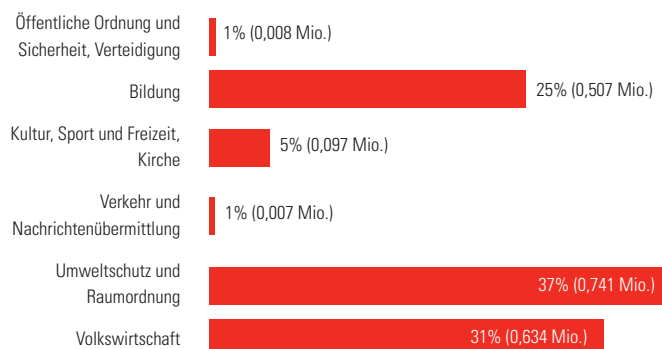
Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters ist nach wie vor mit 65% der Fiskalertrag (Steuern natürlicher und juristischer Personen), die Entgelte machen 12%, die Regalien und Konzessionen 9% aus.

Investitionsrechnung

AUSGABEN 2022 NACH FUNKTIONEN



EINNAHMEN 2022 NACH FUNKTIONEN



Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 9'889'210.25 ab. Im Bereich Umwelt und Raumordnung (Trinkwasser, Abwasser und Felssanierungen) wurden Ausgaben von Fr. 3,479 Mio., im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Sanierung Belalpstrasse sowie weitere Strassenzüge) wurden Fr. 2,641 Mio., im Bereich Bildung (Schulhausneubau 3H-8H Froschkönig und Gestaltung Aussenplätze Tartanplatz Campus) Fr. 1,565 Mio. und im Bereich Allgemeine Verwaltung (Anergie-Wärmenetz, Erweiterung Bauverwaltung) Fr. 1,526 Mio. verbucht. Die Bruttoinvestitionen machen Fr. 11,882 Mio. aus. Die Einnahmen belaufen sich auf Fr. 1,993 Mio. und setzen sich aus Subventionen und Beiträgen zusammen (Anschlussbeiträge, Subventionen). Die Investitionsrechnung schliesst somit mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 9,889 Mio. ab und konnte selbstfinanziert werden.

Bilanz

Die Bilanz widerspiegelt einen Überblick der Aktiven und Passiven per Stichtag 31. Dezember 2022.

ÜBERBLICK BILANZ

		Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022
1	AKTIVEN	62'938'634.00	63'090'901.90
	Finanzvermögen	15'190'789.00	14'867'014.95
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'009'393.57	2'191'661.87
101	Forderungen	5'970'786.66	7'118'838.87
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'987'928.77	3'355'634.21
107	Langfristige Finanzanlagen	442'680.00	420'880.00
108	Sachanlagen FV	1'780'000.00	1'780'000.00
	Verwaltungsvermögen	47'747'845.00	48'223'886.95
140	Sachanlagen VV	35'200'000.00	40'661'241.95
144	Darlehen VV	6'683'000.00	1'676'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien VV	5'864'845.00	5'886'645.00
2	PASSIVEN	62'938'634.00	63'090'901.90
	Fremdkapital	58'380'948.68	57'838'423.72
200	Laufende Verbindlichkeiten	7'849'185.83	7'351'485.86
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000'000.00	6'660'375.01
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	43'216'900.00	41'515'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	2'314'862.85	2'311'562.85
	Eigenkapital	4'557'685.32	5'252'478.18
29	Eigenkapital	4'557'685.32	5'252'478.18

Durch den Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung stieg der Saldo des Eigenkapitals auf neu über 5 Mio. Franken, welches in Zukunft als «Reserve» für das Haushaltsgleichgewicht geplant ist.

Die Vorjahreswerte wurden infolge Umstellung von HRM1 auf HRM2 per 1. Januar 2022 angepasst. Sowohl die Saldi als auch die Bezeichnungen wurden umgestellt. Zwecks Vergleichbarkeit werden bei der Einführung des HRM2 die Bilanzwerte des Vorjahres am 1.1.2022 (anstatt 31.12.2021) und somit nach dem Aufgründ von HRM2 erfolgten Neuklassierungen und Anpassungen präsentiert. Dies trifft auch auf die Werte im Gewährleistungsspiegel zu.

Geldflussrechnung

Abnahme der Aktiven, Zunahme der Passiven
Zunahme der Aktiven, Abnahme der Passiven

Mittelherkunft (+)
Mittelverwendung (-)

				Fluss
	Ordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung			1'427'328.62
	Ausserordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung			
	Planmässige Abschreibungen	+		4'963'168.30
	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+		52'500.00
	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-		788'335.76
	Wertberichtigungen Darlehen VV	+		
	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+		4'450'000.00
	Einlagen in das Eigenkapital	+		
	Entnahmen aus dem Eigenkapital	-		
	Geldfluss aus operativer und ausserordentlicher Tätigkeit			10'104'661.16
	Investitionsausgaben			
50	Sachanlagen	-		7'480'170.95
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	-		
52	Immaterielle Anlagen VV	-		879'500.15
54	Darlehen VV	-		
55	Beteiligung, Grundkapitalien VV	-		21'800.00
56	Investitionsbeiträge	-		3'501'386.50
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-		
	Investitionseinnahmen			
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	+		
61	Rückerstattungen	+		
62	Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	+		
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	+		1'436'647.35
64	Rückzahlung von Darlehen	+		557'000.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	+		
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	+		
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	+		
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit			-9'889'210.25
		Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'009'393.57	2'191'661.87	
101	Forderungen	5'970'786.66	7'118'838.87	-1'148'052.21
102	Kurzfristige Finanzanlagen			
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'987'928.77	3'355'634.21	1'632'294.56
106	Vorräte und angefangene Arbeiten			
107	Langfristige Finanzanlagen	442'680.00	420'880.00	21'800.00
108	Sachanlagen FV	1'780'000.00	1'780'000.00	
109	Forderungen ggü. Spezialfinanzierung & Fonds im FK			
200	Laufende Verbindlichkeiten	7'849'185.83	7'351'485.86	-497'699.97
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000'000.00	6'660'375.01	1'660'375.01
204	Passive Rechnungsabgrenzungen			
205	Kurzfristige Rückstellungen			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	43'216'900.00	41'515'000.00	-1'701'900.00
208	Langfristige Rückstellungen			
209	Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierung & Fonds im FK	2'314'862.85	2'311'562.85	
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit			-33'182.61
29	Eigenkapital	4'557'685.32	5'252'478.18	
	Veränderung flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen			182'268.30
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'009'393.57	2'191'661.87	182'268.30

Zusatz- und Nachtragskredite

TABELLE BEANSPRUCHTER UND NOCH VERFÜGBARER VERPFLICHTUNGS- UND ZUSATZKREDITE (VFFHGEM ART. 81 UND 82)

Konto	Buchungstext, Objekt	Initialkredit		Zusatzkredit		Beansprucht / noch verfügbar			
		Betrag	Zuständiges Organ / Beschluss	Betrag	Zust. Organ	Gesamtkredit	beansprucht	verfügbar	verfällt am
5340.5640.04	Zentrum «Rund ums Alter»	6'000'000	Urversammlung 15.05.11			6'000'000	5'964'138	35'862	

Die Verpflichtungskredite in der Kompetenz der Exekutive sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

BUDGET- UND NACHTRAGSKREDITE (VFFHGEM ART. 83 UND 84)

Konto	Buchungstext, Objekt	Budget	Rechnung	Abweichung	Urversammlung
Erfolgsrechnung					
1500.3910.04	Int. Verrechnung Hydranten	0	98'764	98'764	24.05.23
2130.3010.01	Besoldung Hauswartpersonal	175'000	231'105	56'105	24.05.23
2200.3631.01	Beiträge an Institutionen	125'000	178'651	53'651	24.05.23
3411.3010.01	Besoldungen Bad	202'000	257'168	55'168	24.05.23
4330.3635.01	Schulzahnpflege	250'000	314'671	64'671	24.05.23
5720.3637.03	Wirtschaftliche Hilfe	0	263'781	263'781	24.05.23
6150.3141.01	Strassenunterhalt	190'000	377'439	187'439	24.05.23
7100.3143.01	Unterhaltsarbeiten	100'000	435'630	335'630	24.05.23
7410.3142.01	Unterhalt Wildbäche	40'000	109'924	69'924	24.05.23
7900.3132.05	Masterplan	50'000	149'416	99'416	24.05.23
9500.3611.01	Nutzbarmachung Wasserkräfte Fonds Gewässer	20'000	125'997	105'997	24.05.23
9610.3401.01	Vergütungszinse	60'000	111'144	51'144	24.05.23
Investitionsrechnung					
0290.5030.50	Wärmeverbund	500'000	847'681	347'681	24.05.23
0290.5040.02	Erweiterung Bauverwaltung	200'000	463'812	263'812	24.05.23
2120.5030.01	Gestaltung Pausenplätze PS	300'000	436'890	136'890	24.05.23
2120.5040.05	Schulhausneubau 3H-8H	315'000	699'750	384'750	24.05.23
3410.5040.04	Sportanlagen Stapfen	0	98'715	98'715	24.05.23
3500.5640.01	Sanierung Kirche+Beinhaus	0	70'200	70'200	24.05.23
5340.5640.04	Zentrum Rund ums Alter	500'000	1'500'000	1'000'000	24.05.23
6130.5610.01	Baukosten kant. Strassen	32'000	88'149	56'149	24.05.23
6130.5610.11	Klassierung Furka-Kelchbachstrasse	0	1'763'919	1'763'919	24.05.23
6150.5010.31	Pflästerungen Altes Dorf	300'000	363'721	63'721	24.05.23
6150.5010.51	Sanierung Schulhausstrasse	60'000	111'808	51'808	24.05.23
7100.5030.08	WV Milchbach	0	217'188	217'188	24.05.23
7100.5030.75	Trinkwasserverbund Mund-Birgisch	300'000	892'102	592'102	24.05.23
7100.5030.80	Trinkwasser Bergleitung	50'000	144'949	94'949	24.05.23

Budgetüberschreitungen unter Fr. 50'000 sowie von gebundenen Ausgaben sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Impressum

INFO erscheint
6 bis 8 Mal pro Jahr
47. Jahrgang, Mai 23
Auflage 5'400 Exemplare
INFO geht gratis an
alle Haushalte von Naters

Herausgeberin
Gemeinde Naters
Junkerhof
3904 Naters
info@naters.ch
www.naters.ch

Redaktion
Bruno Escher
Gemeindeschreiber
und
Damian Schmid
Finanzverwalter

Druck
Kuvertdruck Zurwerra AG
www.kuvertdruckzurwerra.ch
Gestaltung
werbstatt Sara Meier
www.werbstatt.net

**Energiestadt Naters**
european energy award
Kontakt INFO
Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, 3904 Naters
Tel. 027 922 75 75, Fax 027 922 75 65

Finanzkennzahlen

NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT

	2021	2022	Ø
Nettoschuld in % der Steuererträge	165.4%	153.7%	159.4%

Bewertung: < 100% gut, 100% – 150% genügend, > 150% schlecht

SELBSTFINANZIERUNGSGRAD

	2021	2022	Ø
Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen	135.1%	102.2%	118.6%

Bewertung: > 100% Hochkonjunktur, 80% – 100% Normalfall, 50% – 80% Abschwung

ZINSBELASTUNGSANTEIL

	2021	2022	Ø
Nettozinsbelastung in % der laufenden Erträge	-1.4%	-1.5%	-1.4%

Bewertung: 0% – 4% gut, 4% – 9% genügend, > 9% schlecht

BRUTTOVERSCHULDUNGSANTEIL

	2021	2022	Ø
Bruttoschuld in % der laufenden Erträge	126.8%	131.5%	129.1%

Bewertung: < 50% sehr gut, 50% – 100% gut, 100% – 150% mittel, 150% – 200% schlecht, > 200% kritisch

INVESTITIONSANTEIL

	2021	2022	Ø
Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben	26.3%	27.5%	26.9%

Bewertung: < 10% schwache Investitionstätigkeit, 10% – 20% mittlere Investitionstätigkeit, 20% – 30% starke Investitionstätigkeit, > 30% sehr starke Investitionstätigkeit

KAPITALDIENSTANTEIL

	2021	2022	Ø
Kapitaldienst in % der laufenden Erträge	28.3%	20.8%	24.7%

Bewertung: < 5% geringe Belastung, 5% – 15% tragbare Belastung, > 15% hohe Belastung

NETTOSCHULDEN PRO EINWOHNER

	2021	2022	Ø
Nettoschulden in Franken pro Einwohner	4197	4116	4157

Bewertung: < 0 CHF Nettovermögen, 0 – 1'000 CHF geringe Verschuldung, 1'001 – 2'500 CHF mittlere Verschuldung, 2'501 – 5'000 CHF hohe Verschuldung, > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL

	2021	2022	Ø
Selbstfinanzierung in % der laufenden Erträge	29.9%	23.9%	27.0%

Bewertung: > 20% gut, 10% – 20% mittel, < 10% schlecht

Antrag an die Urversammlung

GENEHMIGUNG

Die Verwaltungsrechnung 2022 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 27. März 2023 einstimmig genehmigt, als richtig bestätigt und wird der Urversammlung vom 24. Mai 2023 zur Genehmigung unterbreitet.

Bericht der Revisionsstelle

zur Jahresrechnung 2022 an die Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Naters – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang zur Jahresrechnung – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFHGem) und den entsprechenden Reglementen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG) und gemäss Art. 89 bis 93 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem) und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einwohnergemeinde Naters unabhängig in Übereinstimmung mit Art. 83 GemG sowie Art. 89 VFFHGem und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir halten zudem fest, dass wir die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Befähigung nach Art. 90 VFFHGem erfüllen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Gemeinderat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im «Info Mai 2023» enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine

wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFHGem und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFHGem) und den entsprechenden Reglementen sowie dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen,

beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFHGem) und den entsprechenden Reglementen bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

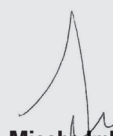
Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFHGem entspricht;
- die Verschuldung der Einwohnergemeinde als «hohe Verschuldung» bezeichnet wird und sich im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr reduziert hat;
- gemäss unserer Beurteilung die Einwohnergemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Naters, 13. April 2023

TRAG Treuhand & Revisions AG



Mischa Imboden

Zugelassener
Revisionsexperte



Iwan Jordan

Zugelassener
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Anhang Jahresrechnung

1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Jahresrechnung der Gemeinde Naters basiert auf dem Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004 sowie der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) vom 24. Februar 2021, gültig ab 1. März 2021.

Der Staatsrat hat am 20. Juni 2018 eine strategische Arbeitsgruppe ernannt mit dem Auftrag, die Regeln sowie den Zeitplan für die Einführung von HRM2 bei den Einwohner- und Bürgergemeinden zu erarbeiten. Dieser Zeitplan sah bei allen Gemeinden die Einführung mit dem Budget 2022 vor. Die Kantone Neuenburg, Schaffhausen und Wallis waren die letzten Schweizer Kantone. Somit sind nun alle Schweizer Gemeinden miteinander vergleichbar.

2. Angewandtes Regelwerk HRM2 und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt seit der Jahresrechnung 2022 nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSCP). Die 20 Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Je nach Fachempfehlung schlägt HRM2 verschiedene Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Verbuchung und Präsentation vor. Der Gemeinderat von Naters hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2021 die nachfolgenden Beschlüsse für den Zeitraum 2022 bis 2026 gefasst und positioniert sich zu den Fachempfehlungen (FE) mit spezifischen Wahlmöglichkeiten und Abweichungen wie folgt:

Bewertungsprinzipien

Das Finanzvermögen wird zum Buchwert übernommen. Somit ist keine Neubewertung notwendig.

Beim Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich keine Neubewertung vorgesehen. Die Buchwerte wurden daher übernommen.

Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen; diese sind im HRM2 nicht mehr unter diesem Begriff vorgesehen. Die Aufteilung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde nach Rücksprache mit der Revisionsstelle eingebucht.

Spezialfinanzierungen

Über- bzw. Unterdeckungen bei den Spezialfinanzierungen Trinkwasser, Abwasser und Kehrrichtentsorgung sind ab Rechnungsjahr 2022 über die Bilanz auszugleichen. Eine detaillierte

Verbuchungsweise (Abschreibungen, Interne Verrechnungen, Zinsbelastungen usw.) gewährleisten eine transparente Information über die effektiven Kosten der Dienstleistungen und sorgt für verursachergerechte Gebühren dieser Dienstleistungen.

Abschreibungen

Der Gemeinderat hat beschlossen, weiterhin nach der degressiven Methode auf den Buchwert abzuschreiben. Sobald im Kalenderjahr eine Sachanlage den Wert von Fr. 10'000.– unterschreitet wird diese auf «null» abgeschrieben.

Abschreibungssätze

Für die Verwaltungsrechnungen 2022 bis 2026 hat der Gemeinderat Folgendes beschlossen:

Kategorie	Nutzungsdauer in Jahren	Abschrei- bungsspanne in %	Abschrei- bungssatz in %
Tiefbau	40–60	7–10	10
Gebäude Hochbauten	25–50	8–15	10
Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen	4–10	35–60	40
Übrige Sach- anlagen, Immaterielle Anlagen	5	50	50
Investitions- beiträge	1–40	10–100	50

Aktivierungsgrenze

Auf der Basis der Aktivierungsgrenze nach Bruttoertrag gilt eine Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.– für Transitorische Aktiven (TA), Debitoren, Transitorische Passiven (TP), Kreditoren sowie Rückstellungen.

Steuererträge

Die Steuererträge werden nach dem Steuerabgrenzungsprinzip verbucht.

Anhang zur Jahresrechnung

Der Beteiligungs- und Anlagespiegel werden anhand der Vorlagen vom Kanton Wallis (Excel-Datei) durch die Gemeinde erstellt.

3. Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts auf Zeit, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, der Wirkungsorientierung, der Verursacherfinanzierung und der finanziellen Transparenz.

4. Buchführungsgrundsätze

Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation und der Vollständigkeit.

5. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Vergleichbarkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Periodengerechtigkeit, der Zuverlässigkeit und der Stetigkeit.

6. Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden könnten. Anlässlich der Umstellung auf HRM2 wurde das Finanzvermögen zum Buchwert erfasst. Eine spätere Neubewertung zum Verkehrswert mittels eines Berichts eines im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigten Revisors ist frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) möglich. Das Finanzvermögen wird abgeschrieben, wenn Verluste oder Wertverminderungen festgestellt werden. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs einer Anlage ist diese zum Verkehrswert zu bewerten.

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und über die Investitionsrechnung aktiviert werden. Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen beträgt Fr. 50'000.– pro Objekt oder Projekt. Anlagen im Verwaltungsvermögen, die durch Nutzung einer Wertverminderung unterliegen, werden je nach Anlagekategorie auf dem Restbuchwert abgeschrieben.

Die Tabellen auf der nachfolgenden Seite legen offen:

- Eigenkapitalnachweis
- Rückstellungsspiegel
- Beteiligungsspiegel
- Gewährleistungsspiegel –
Eventualverbindlichkeiten
- Anlagespiegel
- Sonstige Angaben

EIGENKAPITALNACHWEIS

		Saldo am 01.01.	Einlage	Entnahme	Saldo am 31.12.
29	Eigenkapital	4'557'685	1'479'829	785'036	5'252'478
290	Spezialfinanzierungen im EK			785'036	-785'036
291	Fonds im EK	182'193	52'500		234'693
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	4'375'493	1'427'329		5'802'821

RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL

		Saldo am 01.01.	Bildung Erhöhung	Auflösung Abnahme	Saldo am 31.12.
Keine Rückstellungen im Berichtsjahr					

BETEILIGUNGSSPIEGEL

	Anzahl Titel	% Anteil Gemeinde	Nominalwert Total	Rendite CHF	Buchwert am 01.01.	Buchwert am 31.12.
Aktiengesellschaft						
EnBAG Kombiwerke (AK)	315		31'500		31'500	31'500
EnBAG WWKW Mund (AK)	4'893		489'300		489'300	489'300
Belalp Bahnen (AK)		53	4'021'800		4'021'800	4'021'800
Ferierendof Blatten-Belalp AG (AK)		50	50'000		50'000	50'000
Blatten-Belalp Tourismus AG (AK)			40'000		40'000	40'000
EWBN AG (Aktien)			500	32'340	369'275	369'275
WV Naters AG	50	33	1'000	5'000	40'000	40'000
WKB	400			1'380	10'500	10'500
ValaisNet Holding AG	1'105	11			1'105	1'105

GEWÄHRLEISTUNGSSPIEGEL - EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Rangrücktritte, Darlehen an Dritte	Vertragsdatum	Rückzahlbar alt	Rückzahlbar neu	Betrag
CCF AG für Belalp Bahnen (p. a. Fr. 375'000.-) Ratsgeschäft 383/13.06.16	24.06.2016	28.02.2018	28.02.2024	4'641'000
Ferierendof Blatten-Belalp AG Ratsgeschäft 319 / 01.05.17 (Rangrücktritt)	30.09.2016			1'500'000
Total				6'141'000

ANLAGENSPIEGEL

		Saldo am 01.01.	Zugänge	Abgänge	Saldo am 31.12.	Abschrei- bungen	Situation nach Abschreibungen	Minimale oblig. Abschreibung	Kontrolle
1400	Grundstücke VV	2'222'680		21'800	2'200'880		2'200'880	0%	0.00%
1401	Strassen / Verkehrswege VV	6'300'000	2'590'680	103'607	8'787'073	897'073	7'890'000	7%	10.21%
1402	Wasserbau VV	200'000	285'406		485'406	55'406	430'000	7%	11.41%
1403	Übrige Tiefbauten VV	7'500'000	3'639'258	779'944	10'359'315	1'053'315	9'306'000	7%	10.17%
1404	Hochbauten VV	20'400'000	4'930'112	506'514	24'823'598	2'511'598	22'312'000	8%	10.12%
1405	Waldungen VV		111'728	38'486	73'242		73'242	0%	0.00%
1406	Mobilien VV	800'000	303'873	8'096	1'095'777	445'777	650'000	35%	40.68%
144X	Darlehen VV	6'683'000		557'000	6'126'000	4'450'000	1'676'000	Gemäss Risiko	72.64%
145X	Beteiligungen, Grundkapitalien VV	5'864'845	21'800		5'886'645		5'886'645	Gemäss Risiko	0.00%
Total ordentliche Anlagen		49'970'525	11'882'858	2'015'447	59'837'935	9'413'168	50'424'767		

SONSTIGE ANGABEN

	Wertberichtigungen auf Darlehen	Saldo am 01.01.	Bildung	Auflösung	Saldo am 31.12.
1445.06	Belalp Bahnen (Wertberichtigung)		3'500'000		-3'500'000
1145.09	Ferierendof Blatten-Belalp (Wertberichtigung)	-5'500'000	950'000		-6'450'000

Parkplatzreglement

Traktandum 5, Urversammlung

Aufgrund der seinerzeitigen Fusion zwischen den Gemeinden Birgisch, Mund und Naters muss auch das Parkplatzreglement von der Urversammlung genehmigt werden. Bei dieser Gelegenheit wurde das gültige Reglement überarbeitet und den Gegebenheiten angepasst.

ANTRAG AN DIE URVERSAMMLUNG

Der Gemeinderat hat dieses Reglement in zwei Lesungen beraten und an der Gemeinderatssitzung vom 11. April 2023 genehmigt. Er beantragt der Urversammlung, das Parkplatzreglement wie dargelegt zu genehmigen.

PARKPLATZREGLEMENT GEMEINDE NATERS

Die Urversammlung der Gemeinde Naters eingesehen

- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
 - eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
 - eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
 - eingesehen die Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 und der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar
 - eingesehen Art. 17 des Gemeindegesetzes vom 5.2.2004 (Stand 1.5.2021)
 - eingesehen Art. 11 des kommunalen Organisationsreglementes vom 6. November 2013;
- beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Art. 1 Ziel und Zweck dieses Reglementes

Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung sowie zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie anderen Gegenständen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

Art. 2 Grundsatzregelung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Naters dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften, Bezeichnungen oder Bewilligungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird.

Art. 3 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Öffentliche Parkplätze werden in gebührenpflichtige, gebührenfreie und zeitlich beschränkte Parkplätze unterteilt.

Auf markierten und/oder signalisierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen eine Gebühr und ge-

mäss den an den Parkuren beziehungsweise auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Bei gebührenfreien Parkplätzen ist das Parkieren von Motorfahrzeugen zeitlich uneingeschränkt möglich. Anhänger dürfen auf diesen Parkflächen für max. 24 Stunden abgestellt werden. Bei Bedarf müssen Fahrzeuge unverzüglich entfernt werden.

Zeitlich beschränkte Parkplätze werden mit sog. «Blauen Zonen» beschildert. Auf diesen dürfen keine Anhänger abgestellt/parkiert werden.

Je nach Lage der öffentlichen Parkplätze (Dorfzentrum oder Peripherie, Birgisch, Mund oder Blatten) können unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden.

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park&Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Naters stehen.

Art 4 Dauerparkieren

Der Gemeinderat kann das Dauerparkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern bewilligungs- und gebührenpflichtig erklären. Er kann die Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 5 Beschränkung auf öffentlichen Parkplätzen

Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen auf öffentlichen Parkflächen nur abgestellt werden, wenn diese den Verkehr weder gefährden noch behindern.

Das Parkieren und Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhänger ohne Kontrollschilder ist auf öffentlichen Verkehrsflächen/Parkplätzen verboten.

Das Befahren/Parkieren und Abstellen von und mit Anhängern ist in Parkhausanlagen verboten.

Jede Art wilden Parkierens ist untersagt.

Nicht immatrikulierte sowie falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Risiko des Ei-

gentümers durch die Gemeindepolizei entfernt werden.

Art. 6 Campieren

Das Abstellen von Fahrzeugen zu Übernachtungs- oder Campingzwecken ist auf dem Gemeindegebiet von Naters verboten, ausser wenn hierfür ein Standort durch die Gemeinde festgelegt und als solcher beschildert ist (Stell-/Campingplatz).

Art. 7 Einschränkung Raupenfahrzeuge, Schneemobile, Motorschlitten, Geräte

Das Abstellen und Parkieren von Geräten, Raupenfahrzeugen, Schneemobilen, Motorschlitten ist auf öffentlichen Verkehrsflächen/Parkflächen verboten.

Abgestellte Fahrzeuge und Geräte können auf Kosten und Risiko des Eigentümers durch die Gemeindepolizei entfernt werden.

Art. 8 Anderweitige Nutzung

Werden öffentliche Parkflächen und Verkehrsflächen anderweitig als zum Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern genutzt, ist hierfür eine Bewilligung bei der Gemeindepolizei einzuholen. Park- und Verkehrsflächen werden gegen Gebühr abgesperrt und reserviert.

Art. 9 Gebühren

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkflächen zu bezahlenden Gebühren werden auf unterschiedliche Arten erhoben: Parkuren, Ticketautomaten, Mobile App oder Bewilligungen.

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif fest. Für die Höhe der Gebühren gilt folgender Rahmen:

- für Kurzzeitparkplätze werden Gebühren zwischen Fr. 0.50 und Fr. 3.00 pro Stunde erhoben.
- für Langzeitparkplätze und Parkhäuser werden Gebühren zwischen Fr. 12.00 und Fr. 30.00 pro Tag erhoben.
- für das Dauerparkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit kann der Gemeinderat eine Gebühr bis zu Fr. 150.00 pro Monat erheben.
- Dauerparkkarten werden in unterschiedliche

Zonen mit unterschiedlichen Tarifen unterteilt:
 Zone 1: Parkieren im Zentrum von Naters,
 (Parkkarte ist auch in Zone 2 gültig);
 Zone 2: Parkieren ausserhalb der Kernzone;
 Zone 3: Parkieren in Parkhausanlagen;
 e Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung ohne
 Parkgebühr «Blaue Zone».

Dauerbewilligungen entheben nicht von der
 Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkbe-
 schränkungen (z. B. wegen Festanlässen, Unter-
 haltsarbeiten usw.) zu beachten.

Der Gemeinderat kann im Interesse des einheimi-
 schen Gewerbes eine Gratisparkzeit von max. 60
 Minuten einführen.

Art. 10 Gebühren anderweitige Nutzung

Für die Nutzung von Parkplätzen und Verkehrsflä-
 chen werden Gebühren nach Parkplatz und/oder
 genutzter Fläche erhoben:

- a für gebührenpflichtige Parkfelder werden
 Fr. 10.00 pro Tag und Parkfeld erhoben.
- b für Verkehrsflächen ohne Gebührenpflicht
 werden Fr. 0.50 pro m² und Tag erhoben.
- c für die Nutzung von mehreren Parkfeldern/
 Verkehrsflächen während einer längeren Dauer
 kann der Gemeinderat ab Fr. 1'000.00 eine
 Pauschalgebühr je nach Grösse und Dauer der
 beanspruchten Fläche erheben.
- d für die Sperrung werden zusätzlich Fr. 10.00 in
 Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren
 degressiv zu gestalten.

Der Gebührenrahmen kann bei jeder Änderung
 des Lebenskostenindex um 10 Punkte ange-
 passt werden.

Art. 11 Parkplatzplan

Der Gemeinderat erstellt in einem Anhang einen
 Plan, in dem die verschiedenen Parkplatzmöglich-
 keiten sowie die Parkkartenzonen bezeichnet sind.

Die Zuteilung der Parkmöglichkeiten können
 durch den Gemeinderat nach Bedarf erweitert
 oder geändert werden.

Art. 12 Aufsicht und Kontrolle

Die Gemeindepolizei ist mit der Aufsicht und Kon-
 trolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften
 dieses Reglements betraut.

Der Gemeinderat kann weitere Organe damit be-
 auftragen, die Aufsicht und Kontrolle über die Ein-
 haltung dieses Reglements auszuüben. Das Kon-
 trollorgan wird ermächtigt, Bussen auszustellen.

Art. 13 Ordnungsbussen und Anzeigen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses
 Reglements oder gegen Verfügungen, die in An-
 wendung dieses Reglements erlassen werden,
 werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwend-
 bar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes
 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und
 der dazugehörenden Verordnung des Bundes-
 rates.

Widerhandlungen, welche sich nicht auf das Ord-
 nungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen
 des Polizeigerichtes bestraft.

Bei Nichtbezahlung der von dem Kontrollorgan
 erhobenen Busse innert 30 Tagen wird vom
 Polizeigericht das ordentliche Verfahren unter
 Kostenfolge eingeleitet.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Polizeigerichtes
 kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich
 Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist
 unter Angabe der Beweismittel an das Polizeige-
 richt zu richten. Das Einspracheverfahren richtet
 sich nach Artikel 34k des Gesetzes über das Ver-
 waltungsverfahren und die Verwaltungsrechts-
 pflege. Einspracheentscheide können innert 30
 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim
 Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten
 werden.

Art. 15 Haftung

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen,
 Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht
 werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Art. 16 Schlussbestimmung

Alle in diesem Reglement widersprechenden Be-
 stimmungen sind aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wird der Urversamm-
 lung zur Genehmigung unterbreitet und nach des-
 sen Annahme dem Staatsrat zur Homologation
 unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses
 Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum
 des Inkrafttretens.

ANHANG PARKZONEN & PARKPLÄTZE

Zone	Festgelegte Parkplätze	Beschrieb	Die Parkplätze von
	Parkplätze in der Kernzone (Zentrum von Naters)	Parkplätze im Zentrum von Naters. In dieser Zone soll das Dauerparkieren vermieden werden, um den Bedürfnissen des Gewerbes und der Dienstleister gerecht zu werden. Dort ist kein Dauerparkieren möglich.	Bahnhofstrasse Belalpstrasse Breitenweg Landstrasse bis Altersheim
1	Parkplätze der Zone 1 und Sammelparkplätze im Zentrum mit Dauerparkmöglichkeit	Grössere Parkflächen im Zentrum von Naters. In dieser Zone will man einerseits den Bedürf- nissen der Gewerbetreibenden gerecht werden und andererseits den Einwohnern, Gästen und Kunden attraktive Dauerparkiermöglichkeiten anbieten.	Furkastrasse FO Strasse PP Ornavasso Alter Dorfteil Zentrum Kelchbach Kirchplatz FO-Bahnhof Süd
2	Parkplätze ausserhalb der Kernzone	In der Parkzone 2 ist das Dauerparkieren günstiger als in der Zone 1. Besitzer der Dauerkarte Zone 1 dürfen hier auch parkieren.	Alle gebührenpflichtigen Parkplätze ausserhalb der festgelegten Kernzone inklusive Birgisch, Mund, Geimen
3	Parkhausanlagen	Parkplatz mit der Möglichkeit zum Dauer- parkieren.	PH Aletsch Campus

Fortsetzung auf Seite 18

Zone	Festgelegte Parkplätze	Beschrieb	Die Parkplätze von
	Parkhausanlage Blatten	Grössere Parkflächen im Zentrum von Blatten. Mit diesen Parkflächen will man den Bedürfnissen der Gäste gerecht werden. Das Langzeitparkieren wird hier ermöglicht.	PH Blatten und Parkdeck nach Bedarf
	Parkplatz Rischinen/Stalden	Bei diesen Parkplätzen will man vor allem den touristischen Bedürfnissen Rechnung tragen (Dauergäste, Tagesausflügler, einheimische Besucher usw.).	Rischinen/Stalden
	Blatten Chienzlichrommu	Dieser Parkplatz bleibt den Tagesgästen vorbehalten. Ein Dauerparkieren ist hier nicht möglich.	Chienzlichrommu
	Stellplätze	Auf diesen Parkplätzen wird das Übernachten in Fahrzeugen ermöglicht.	Rischinen/Stalden
	Blaue Zone	In bestimmten, zu definierenden Quartieren können blaue Zonen für Kurzzeitparkierer geschaffen werden. Dort ist kein Dauerparkieren möglich.	Stapfen Furkastrasse 36 a/b

Parktarife

Gemäss Artikel 9 des Parkplatzreglementes legt der Gemeinderat die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif innerhalb des von der Urversammlung genehmigten Rahmens fest. Der Rat hat die Tarife gemäss Tabelle unten festgelegt. Die Anwendung dieser Tarife erfolgt ab Homologation des Parkplatzreglementes durch den Staatsrat.

Parkzonen	Dauerkarten			Tarife	
	Jahr	Monat	Woche	1. Std	ab 2. Std
Parkplätze in der Kernzone	keine	keine	keine	Fr. 1.00	Fr. 1.00
1 Parkplätze der Zone 1 und Sammelparkplätze im Zentrum mit Dauerparkmöglichkeit	Fr. 500.00	Fr. 50.00	keine	Gratis	Fr. 1.00
2 Parkplätze ausserhalb der Kernzone	Fr. 300.00	Fr. 30.00	keine	Fr. 0.50	Fr. 0.50
3 Parkhausanlagen	Fr. 1'000.00	Fr. 100.00	keine	Fr. 1.00/Std.*	Fr. 0.50/Std.*
Parkhausanlage Blatten	keine	keine	keine		Fr. 1.00/Std.**
Parkplatz Rischinen/Stalden	gratis	gratis	gratis		gratis
Blatten Chienzlichrommu	keine	keine	keine		Fr. 1.00/Std.
Stellplätze	keine	keine	keine		Tagespauschale Fr. 20.00 exkl. Kurtaxe
«Blaue Zone» Zeitliche Beschränkung	gratis	gratis	gratis		gratis

*Maximaler Tagestarif Parkhaus Aletsch Campus Fr. 15.00

**Maximaler Tagestarif Parkhaus/Parkplätze Blatten Fr. 12.00

Inventarisierung des baulichen Erbes

Traktandum 6, Urversammlung

Das Wallis zählt eine enorm grosse Zahl historischer Denkmäler und Ortsbilder. Sie sind Zeugnisse der Entwicklung unserer Gesellschaft und touristische Attraktionen unseres Kantons. Dieses bauliche Erbe trägt zur Wahrung der kulturellen Identität von Städten, Dörfern und Quartieren bei. Darum schreibt die Gesetzgebung des Bundes (NHG) Massnahmen vor, um dieses Erbe authentisch und unversehrt zu erhalten.

Damit mit der Umsetzung gemäss dem erwähnten und dem kantonalen Gesetz über Natur- und Heimatschutz Art. 8 begonnen werden kann, müssen im Vorfeld alle Gebäude in den relevanten Bauzonen aufgenommen werden. Dieser Prozess wird über mehrere Jahre auf Etappen resp. Weiler und Quartiere verteilt. In diesem Zusammenhang wird im Frühjahr 2023 mit dem Weiler «Bodma» oberhalb Mund und dem alten Dorfkern von Naters begonnen.

Die Gebäudeinventarisierung wird von Experten durchgeführt, die sich auf historische Architektur spezialisiert haben. Sie werden die Gebäude im Detail fotodokumentarisch erfassen und entsprechende Datenblätter erstellen. Die Arbeiten werden grösstenteils von aussen erfolgen und sollten keinen Einfluss auf den Alltag der Einwohnerinnen und Einwohner haben. Allfällige Innenaufnahmen werden von den Fachplanern vorgängig angezeigt.

Nach der Vernehmlassung durch die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie sowie durch den Gemeinderat werden die Ergebnisse mit der zu erwägenden Klassierung der einzelnen Gebäude öffentlich ausgeschrieben und sind für die Bürgerinnen und Bürger resp. Besitzerinnen und Besitzer während geltender Frist einsehbar.

Die Gebäudeinventarisierung ist für Naters von grosser Bedeutung, um die Geschichte und Kultur unserer Gemeinde zu bewahren. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Kooperation bei diesem wichtigen Projekt.

Beispiel der Klassierung einzelner Gebäude in die verschiedenen Bewertungsstufen.

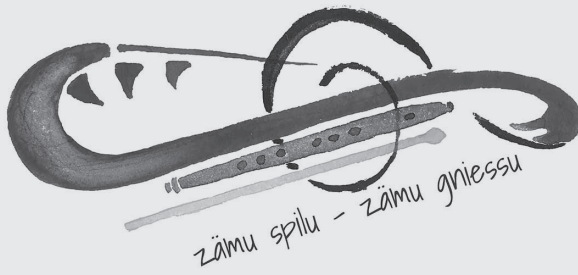


1	Mit Stufe 1 werden Objekte von nationaler Bedeutung bewertet. Zu Stufe 2 gehören Objekte von kantonalen Bedeutung. Auf Stufe 3, 4+ oder 4 stehen Objekte von kommunaler Bedeutung. Mit 5, 6 oder 7 werden Objekte eingestuft, deren denkmalschützerischer Wert entweder nicht bekannt, zu gering oder gar nicht vorhanden ist
2	
3	
4+	
4	
5	
6	
7	

INFORMATIONEN

Weitere Informationen zum Ablauf und der Klassierungen können Sie der Broschüre unter folgendem QR-Code entnehmen:





80. OBERWALLISER TAMBOUREN- UND PFEIFERFEST MUND IN NATERS | 2.- 4. JUNI 2023

Freitag, 02. Juni 2023

ab 19:00 Unterhaltungsabend
im Stapfen Naters

TPV Naters, Sektion Rhone, TPV Visp



Samstag, 03. Juni 2023

ab 19:00 Unterhaltungsabend
im Stapfen Naters

TPV Eggerberg, TPV Brig-Glis



Hier gibt's Tickets:



Sonntag, 04. Juni 2023

08:30 Offizieller Teil mit Gottesdienst Bamatta Naters
11:00 Festumzug

13:00 Konzerte Stapfen Naters
17:00 Rangverkündigung Wettspiele

RAIFFEISEN



roth gerüste
wenn Schönes entsteht
**GASSER
GERÜSTE**

ZENGAFFINEN

PFAMMATTER
NATERS
ROMANO PFAMMATTER
BAUUNTERNEHMUNG AG 079 653 45 51

GARAGE
B-STUDER AG

VOLKEN
MIT WEITLOCKAU WERK



AUTOPFAMMATTER
Eytholz



10.-11. Juni | 16.-18. Juni 2023

NATERS

Walliser Kantonales Turnfest
Fête Cantonale Valaisanne de Gymnastique

CYM
VALAIS
WALLIS

naters2023.ch

Samstag, 10. Juni 2023

EINLADUNG "Special Night"

Ort: Festzelt Stapfen, 19:00 Uhr
Preis: CHF 50.- pro Person
Inbegriffen sind Eintritt, Apéro, 3-Gang-Menu
(ohne Getränke), Darbietungen der Tanz-
und Geräteeiwe des TV Naters.
Anmeldung: naters2023.ch/specialnight



DJ J.ARE

EINTRITT FREI!
Freitag, 16. Juni 2023

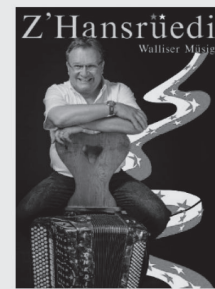
TOP-ACT!
Bekannt aus TV & Radio



MUSIK A POSTEL

DJ J.ARE

EINTRITT FREI!
Samstag, 17. Juni 2023



Z'Hansrüedi
Walliser Musik



sixties club

DJ J.ARE

Premium Partner



RAIFFEISEN



Presenting Partner

